

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr aus gegeben.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Dauerstraße Nr. 8).

Inserionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen in Oesterreich.

Wien, 5. Aug. Vor länger als einem halben Jahre ist hier eine in lateinischer Sprache verfaßte, 251 Paragraphen enthaltende „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ erschienen. Aus einer Schlußbemerkung ersieht man, daß der Verfasser der „Instruction“ unser Erzbischof Dr. Ritter v. Rauscher, der kaiserliche Bevollmächtigte bei den Verhandlungen über das Concordat, ist, daß sie von ihm den berühmten Theologen und Rechtsforschern Aloisius Tomassetti, Hannibal Capalti, dem Jesuitengeneral Peter Beck, dem Laurentius Valenzi und Laurentius Mina, sämmtlich in Rom, zur Prüfung vorgelegt und von diesen den kanonischen Vorschriften entsprechend gefunden wurde. Die Erklärung dieser fünf Herren, welche das Vertrauen aussprechen, daß das Werk in den weiten Gebieten des österreichischen Kaiserthums, wo es in die Wirksamkeit werde eingeführt werden, zum Wohl der Kirche wie des Staats gereichen werde, datirt vom 4. Mai v. J.; die Instruction ist also vor dem Zustandekommen des Concordats vom 18. Aug. v. J. verfaßt gewesen. Inseparate hiesiger Blätter haben das Buch beim ersten Erscheinen zum Ankauf angekündigt, die k. k. Hof- und Staatsdruckerei hat es später mit einer deutschen Uebersetzung veröffentlicht; unsere Presse aber hat von demselben wunderbarerweise bisher wenig oder keine Notiz genommen. Da es offenbar beabsichtigt war, das Werk dem allgemeinen Verständnis zugänglich zu machen, so dürfte eine kurze, objectiv-Anzeige seines Inhaltes hier um so zweckmäßiger sein, als der Gegenstand Interessen berührt, die in legislatorischer wie in socialer Beziehung gleich wichtig sind. Die Instruction enthält zwei Abschnitte; der erste handelt „von der Ehe“, der zweite „von dem Verfahren in Ehesachen“. Jener bringt, seiner äußern Form und seinem innern Gehalt nach, in 94 Paragraphen das ziemlich vollständige Material zu einer auf Grund des kanonischen Rechts und insbesondere des Tridentinischen Concils vorzunehmenden Umbildung des nach unserm allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Nachtragsverordnungen heute in Oesterreich geltenden katholischen Eherechts. Wir sagen: das Material; denn außer dem Titel des Werks und der Namhaftmachung des Herrn Verfassers, und außer dem Umstande, daß das Actenstück zwar vor dem Concordat geschrieben, aber später in der kaiserlichen Staatsdruckerei herausgegeben worden ist, liegt nichts vor, woraus man sich darüber belehren könnte: ob es bloße Privatarbeit, oder das Programm der Kirche, oder ein vereinbartes Programm sei, und in welchem Stadium es sich in seiner allfälligen Eigenschaft eines Entwurfs befinde. Die Voraussetzung, daß es mit dem bekanntlich durch eine staatliche Commission nach Abschluß des Concordats ausgearbeiteten Entwurf einer Abänderung unsers Ehegesetzes identisch sei, scheint durch das Datum der Instruction und durch die Nennung ihres Autors ausgeschlossen. Es können hier natürlich nur diejenigen Bestimmungen der „Instruction“ hervorgehoben werden, welche von dem bisher bei uns bestehenden Civilgesetz am meisten abweichen und kein allzu tiefes Eingehen in Fachfragen verlangen. Mit dieser Reserve notiren wir aus dem Inhalt des Actenstücks, und zwar aus dem ersten Abschnitt „von der Ehe“ Folgendes: „Die Ungültigkeit der Eheverlöbniße ist aufgehoben. Zur Schließung einer Ehe, welche wahrhaft eine Ehe ist, sind Alle und nur Jene unfähig, welche das Geseh Gottes und der Kirche (also nicht auch der Staat) hierzu unfähig erklärt. Wenn nichtkatholische Christen dafür halten, daß die Ehe dem Bunde nach getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrenden, aber sie kann dem Irrthum keinen Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesehgebung verstaten. Zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zustande kommen; wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nichtkatholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bunde nach ausgesprochen hat. Wenn von ungläubigen Eheleuten (Nichtchristen) ein Theil sich bekehrt und der andere ungläubig verbleibende ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit demselben zusammenzuleben, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und durch rechtmäßige Eingehung derselben wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöst. Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Auspender des Sacraments und dem Täufling oder Firmling sowie den Aeltern desselben, dann zwischen den Vätern und dem Täufling oder Firmling sowie den Aeltern desselben; Blutsverwandtschaft wird in denselben Graden als ein Ehehinderniß erklärt, wie das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt. Der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des Andern im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern,

bis ihm Nachsicht gewährt worden ist. Ein gültig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwischen dem einen Verlobten und des andern Blutsverwandten im ersten Grad eine Ehe zustande komme. Dieselbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist.“ Das Ehehinderniß des Ehebruchs ist anders, zum Theil strenger, formulirt als im bürgerlichen Gesetzbuch. Außer den trennenden Ehehindernissen, von denen hier nur die von den Satzungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs wesentlich abweichenden erwähnt wurden, gibt es noch hindernde. „Während die Kirche für die Würde und Reinheit der Ehe in jeder Beziehung sorgen wollte, hielt sie es für nicht gerathen, die Zahl der trennenden Ehehindernisse zu sehr zu vermehren. Daher hat sie über die Ehe Anordnungen erlassen, für welche sie Gehorsam fodert, deren Uebertretung aber die Ungültigkeit der Ehe nicht nach sich zieht.“ Diese hindernden Ehehindernisse sind: das des Eheverlöbnißes, der einfachen Gelübde, der geheiligten Zeit (Advent, Fasten), des (mangelnden) Aufgebots, der Religionsverschiedenheit, des Verbots der Kirche u. c. Eheverlöbniße machen nämlich, insoweit und solange sie eine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe hervorrufen, jede Ehe unerlaubt, welche von einem der Verlobten mit einer dritten Person eingegangen wird. Jene einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind, dann das einfache Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höhern Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schließen, verstaten nicht, daß diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubterweise das Band der Ehe knüpfen. Ueber das Hinderniß der Religionsverschiedenheit und des Kirchenverbots heißt es in der „Instruction“: „Die Kirche mißbilligt die Heirathen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen, und mahnt ihre Kinder von Schließung derselben ab.“ „Wenn Grund vorhanden ist, zu vermuten, daß den Eheverloren ein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn die Besorgung obwaltet, daß ihre Verheirathung zu großen Zwistigkeiten und Vergernissen oder anderm Unheil Anlaß geben werde, so steht dem Bischof das Recht zu, und liegt beziehungsweise die Pflicht ob, die Eingehung der Ehe zu verbieten.“ Nicht die Minderjährigkeit, wol aber die Unmündigkeit (bei Knaben bis zum vierzehnten, bei Mädchen bis zum zwölften Jahre) ist ein trennendes Ehehinderniß. Ehen, welchen die Aeltern aus gerechten Gründen ihre Zustimmung verweigern, sind unerlaubt, aber, wenn sie geschlossen sind, gültig. Beachtenswerth ist folgender Paragraph (69): „Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seinen Apostel anweist. Um so genauer soll er jene Staatsgesehe beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken.“ (Ehehinderniß des Militärstandes u. c.) „Wiewol also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, daß zwischen Christen ein gültige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Geseh über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt.“ Man sieht, daß die „Instruction“ es versteht, an gewissen Principien festzuhalten. Das Dispensationsrecht in allen Ehehindernissen steht einzig und allein dem Papste zu, und zwar kraft eigener Macht, namentlich bei Fällen der Religionsverschiedenheit (zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen). Mittels übertragenen Rechts dürfen jedoch in gewissen Fällen auch die Bischöfe dispensiren, und zwar: im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgang; in der geistlichen Verwandtschaft; in der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgang, schwerere Fälle ausgenommen; im dritten und vierten Grade der aus einer gültigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit (daß der überlebende Theil nicht mit des andern Blutsverwandten bis einschlußweise zum vierten Grade sich ehelich verbinde); endlich in jener (ähnlich formulirten) Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungültigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbniß hervorgeht. Was die übrigen Hindernisse der Gültigkeit betrifft, so ist einmüthig dahin zu wirken, daß die volle Wirksamkeit derselben erhalten oder erneuert werde. Der zweite Abschnitt handelt, wie bemerkt, vom „Verfahren in Ehesachen“. (A. 3.)

Deutschland.

Aus Mitteldeutschland, 28. Juli. Das Neueste, was uns auf dem Gebiete des Confessionalismus entgegentritt, ist die Entzweiung, der Unfriede. So wirft Dr. Philippi in Rostock, der eifrige Vertreter des mecklenburger Lutherthums, dem Vertreter des bairischen, Dr. Hoffmann in Erlangen, den Fehdehandschuh hin und setzt ihn neben Hegel und Bunsen. So haben sich in Baden die enragirtesten Vertreter des Lutheranismus den Krieg erklärt, und Eichhorn und Rhode streiten gegeneinander.